

Gemeinde Witzmannsberg

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Änderung des **Bebauungsplanes** **"WA Rappenhof", Deckblatt Nr. 7** gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat mit Beschluss vom 26.10.2018 das Deckblatt Nr.7 zum Bebauungsplan "WA Rappenhof" i. d. Fassung vom 10.03.2018 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die im Bebauungsplan berücksichtigt wurden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Witzmannsberg www.witzmannsberg.de einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tittling, 31.07.2018

Schuh, 1. Bgm.

